

Bundesministerium Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität
Innovation und Technologie
Postfach
1000 Wien

Wien, 16.11.2023

begutachtung-EEffG@bmk.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung („EEff-MV“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forum Wissenschaft & Umwelt (FWU) dankt für die Gelegenheit zum Entwurf der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung Stellung zu nehmen.

Generelles

Wir weisen darauf hin, dass die Begutachtungsfrist mit 11 Arbeitstagen sehr knapp bemessen ist! Wir weisen auch auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2023 hin: das Endenergieeinsparziel ist – vor Allem im Sinne der Klimaneutralität – zu niedrig festgesetzt. Ebenfalls klar ist, dass Maßnahmen wie z.B. die Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten wesentlich wirkungsvoller sind als Spritspartrainings oder Reifenluftdruckkontrollen bei Lkws.

Auch die Betrachtung von realen Rebound-Effekten muss Gegenstand der „EEff-MV“ werden!

Neben Standard- und Referenzwerten sollten vor Allem reale (Mess-)Werte zur Dokumentation und Berechnung von Einsparungen herangezogen werden! Zu hinterfragen ist auch, wie einerseits das Nutzerverhalten möglichst aus der Bestimmung von Einsparungen herausgehalten werden soll, andererseits aber Energiekostenabrechnungen valide Datenquellen darstellen.

Die Verwendung „marktüblicher Durchschnittstechnologien“ bzw. „durchschnittlichen Energieverbrauchsgeräten“ ist von einem statistischen Standpunkt aus zwar durchaus verständlich, wünschenswert wären hier aber einerseits die tatsächliche Ermittlung (Messung) der Ausgangswerte, andererseits auch Anreize „besonders schlechte Ausgangswerte“ bevorzugt zu „verbessern“.

Entsprechend Anhang V der RICHTLINIE (EU) 2018/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 sind auch Maßnahmen zur Förderung der Installation von Kleinanlagen für erneuerbare Energie an oder in Gebäuden anrechenbar aber im Entwurf des „EEff-MV“ kein Gegenstand!

3. Abschnitt

Ermittlung von Endenergieeinsparungen

§ 9:

Datenquellen, die zur Berechnung der Endenergieeinsparung herangezogen werden, sollten möglichst nah an der Realität sein – d.h. Messungen. Alle weiteren Datenquellen sind als nachrangige Alternativen anzusehen, ganz besonders gesetzliche Regelungen und Mindeststandards.

§ 10 Messungen

Aussagen wie „so weit möglich“ oder „und wirtschaftlich zumutbar“ sollten aus dem Text der „EEff-MV“ entfernt werden.

4. Abschnitt

Meldungen

§ 12 (2)

Die Energieeffizienzmaßnahme sollte in den Meldeformularen ebenfalls beschrieben werden.

Anhang 1 zu § 5: Verallgemeinerte Bewertungsmethoden

Teil 2: Bewusstseinsfördernde Maßnahmen

2.1. Energieberatung in privaten Haushalten

Inhalte von Energieberatungen sollten festgelegt werden. Ferner müssen Folgeberatungen mit einer Erfassung von gesetzten Maßnahmen und Vergleichen der Energieverbräuche festgeschrieben werden, um den Einsparwert zu ermitteln (um nicht auf Werte aus der Literatur zurückgreifen zu müssen). Siehe dazu ebenfalls **2.2 Energieberatung in kleinen und mittleren Unternehmen, 2.2.1. Maßnahmenbeschreibung und Anwendungsvoraussetzungen!**

2.3. Spritspar-Trainings

Auch hier sollte nicht auf Einsparwerte aus der Literatur zurückgegriffen werden, sondern in bestimmten Abständen auf Basis von Verbrauchsdaten Energieeinsparungen ermittelt und abgeglichen werden.

Teil 3: Gebäudehülle

3.5. Sanieren einzelner Bauteile im Wohnbau

3.6 Sanieren einzelner Bauteile im Nichtwohngebäude

Das FWU merkt an, dass neben Standardwerten einzelner Bauteile (W/m^2K) reale Werte u.a. auf Basis von Messungen und Berechnungen herangezogen und dokumentiert werden müssen.

Teil 4: Heiztechnik und Warmwasserbereitstellung

Das FWU merkt an, dass größere Einspareffekte nur in Kombination mit der thermisch-energetischen Sanierung der Gebäudehülle und nicht mit dem alleinigen Einbau neuer Heiztechnik und Warmwasserbereitstellung zu erwarten sind. Unabhängig davon müssen auch in diesem Bereich neben Standardwerten reale Werte auf Basis von Messungen herangezogen und dokumentiert werden.

Sehr erfreulich ist, dass auch im Bereich der Fernwärme Maßnahmen nur dann anrechenbar sind, wenn die Primärenergie erneuerbar ist. Anderenfalls würde ja ein Widerspruch zu der Aussage „*Die Methode ist nicht anwendbar für:*“, „*Wärmeerzeuger gemäß § 62 Abs. 1 Z 10 EEffG, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden.*“ entstehen.

4.3. Einbau solarthermischer Anlagen im Einfamilienhaus

Diese Maßnahme sollte ebenfalls nur dann anrechenbar sein, wenn das derart erweiterte Heizsystem ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird.

4.6. Dämmen von Heizungs- und Warmwasserrohren in Wohngebäuden

Diese Maßnahme sollte nur anrechenbar sein, wenn das Heizsystem ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird.

Teil 6: Mobilität

6.1. Alternative Antriebstechnologien für Kraftfahrzeuge

Die Betrachtung von brennstoffzellenbetriebenen Elektrofahrzeuge (FCEV) muss entfallen.

6.2 Errichten von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Da es sich hier nicht um eine Effizienzmaßnahme handelt, spricht sich das FWU selbstverständlich gegen die Anrechenbarkeit als Energieeffizienzmaßnahme aus.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold Christian
geschäftsführender Präsident